

Hauptsatzung der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt „In Gold ein blauer, schräglinker Wellenbalken, begleitet von zwei schwarzen Erlenäzweigen mit grünen Blättern und schwarzen Kätzchen (oberer Zweig) bzw. schwarzen Beeren (unterer Zweig), der obere Zweig nach links, der untere nach rechts gewandt“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf gelbem, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuch den oberen Erlenäzweig des Gemeindegewappens, jedoch mit grünen Holzteilen und Blütenständen, nach vorn, in die Mitte des Lieks verschoben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Ellerau, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Gemeindevertretung ist in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Ihr oder ihm obliegen ferner die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Stadt Quickborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

Die auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die ständigen Ausschüsse übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung).

§5 Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) **Koordinierungs- und Finanzausschuss**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Einstellung von gemeindlich Beschäftigten mit Leitungsaufgaben,
2. Überwachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Quickborn,
3. Finanzwesen,
4. Kostenkontrolle von Projekten
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Steuern, Gebühren und Beiträge.

b) **Ausschuss für Kinder, Jugend, Bildung**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Kindergarten und kindergartenähnliche Einrichtungen
3. Kinderkrippe
4. Jugendpflege
5. Bildungsangelegenheiten, soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen
6. Spielplätze
7. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO

c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Sozialwesen
2. Gesundheitswesen
3. Seniorenwohnanlage
4. Seniorenveranstaltungen
5. Pflegeeinrichtungen
6. Kulturangelegenheiten
7. Büchereiwesen
8. Volkshochschule
9. Förderung und Pflege des Sports
10. Freizeitangelegenheiten
11. Vereinsangelegenheiten
12. Paten- und Partnerschaften

d) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Flächennutzungsplan
3. Bauleitplanung
4. Regionalplanung
5. Landschaftsplanung
6. Lärmaktionsplan
7. Straßen-, Wege und Verkehrsangelegenheiten
8. Brandschutz
9. Umweltschutz
10. Naturschutz
11. Landschaftspflege
12. Energieangelegenheiten
13. Ortsentwicklungsplanung

e) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

f) Nachbarschaftsausschuss

Der Nachbarschaftsausschuss wird bis 31.05.2023 als ständiger Ausschuss wie folgt geführt:

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Pflege des Informationsaustausches mit den umliegenden Gemeinden
2. Beratung mit den umliegenden Gemeinden zu gemeinsam berührende Interessen
3. Beschlussempfehlungen an die Ausschüsse / Gemeindevertretung

Durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO kann sich die Zahl der Ausschuss-sitze erhöhen (Überproportionalmandat und stimmloses Grundmandat).

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) In alle Ausschüsse können neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch andere Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder) gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Es können stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen obliegen ferner die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegend ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mit einer Frist von mindestens 12 Tagen öffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus. Die Redezeit beträgt 3 Minuten je Rednerin oder Redner.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort – höchstens zweimal zum jeweiligen Tagesordnungspunkt – zu erteilen; hier gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (7) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (8) Über den Verlauf sowie über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in der nächsten, auf die Einwohnerversammlung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen einer Aussprache der Gemeindevertretung über die Einwohnerversammlung zu berichten.
- (9) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss behandelt werden müssen, sollen dieser / diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7 **Verträge mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereithaltung auf der Internetseite www.ellerau.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Quickborner Tageblatt“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 10.10.2020 sowie die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung am 22.12.2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 23.09.2020 zur Hauptsatzung und am 21.12.2020 zur 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erteilt.

Ellerau, 22.12.2020

Ralf Martens
- Bürgermeister –

Ellerauer Ortsrecht

0-01

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellerau

Zuständigkeitsordnung

Abschnitt I		
Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
1.	Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen	soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
2.	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	bis zu einem Betrag von 10.000 €
3.	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen	soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.
4.	Erwerb von Vermögensgegenständen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
5.	Erwerb von Grundstücken und Immobilien	bis zu einem Wert von 50.000 €
6.	Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
7	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächtnissen	bis zu einem Wert von 50.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,
8..	Vergabe von Aufträgen	Unter der Voraussetzung, dass eine Maßnahmenentscheidung der Gemeindevertretung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegt.
		Maßnahmeentscheidung ist eine übergeordnete Entscheidung, die Bedingungen für später erforderliche oder zu treffende Einzelentscheidungen, die der Zielerreichung dienen, gestaltet.
		Die zuständigen gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind jedoch zu beteiligen, wenn
		a) bei Investitionsmaßnahmen über 50.000 € kein Ausschreibungsbeschluss des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums vorliegt,
		b) der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirt-

Ellerauer Ortsrecht

0-01

		schaftlichste Angebot erteilt werden soll,
		c) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen,
		d) Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen könnten,
		e) andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.
		Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
		Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmenentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 30.000 € übertragen
9.	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	bis zu einem Wert von 30.000 €
10.	Abschluss von Leasingverträgen	soweit der monatliche Mietzins 1.800 € und die Gesamtbelastung 21.600 € jährlich nicht übersteigt
11.	Anmietung von Grundstücken und Gebäuden	Bis zu einer monatlichen Nettomiete von 2.000 €
12.	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden	
13.	Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen	im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel
14.	Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch	
15.	Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften	
16.	Die Ausübung der Gemeinde nach den in der Landesbauordnung Schleswig-Holstein obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte	
17.	Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24-28 Baugesetzbuch	soweit der Wert des Grundstücks einen Betrag von 50.000 € nicht überschreitet
18.	Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Baugesetzbuch	
19.	Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch	
20.	Erteilung von Genehmigungen nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gemäß §§ 172, 173 Baugesetzbuch.	

Ellerauer Ortsrecht

0-01

21.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 21 Straßen- und Wegegesetz	
22.	Personalentscheidungen	
a)	im Rahmen des Stellenplanes	1. Entscheidung über die Einstellung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben.
		2. Entscheidung über die Höhergruppierung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
		3. Entscheidung über die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
		4. Entscheidung über die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
b)	Kündigung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben	

Abschnitt II		
Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse		
1. Koordinierungs- und Finanzausschuss		
a)	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	ab einem Betrag von 10.000,01 €.
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
c)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
d)	Personalangelegenheiten	soweit sie nicht nach Abschnitt I Nummer 22 auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen sind.
2. Ausschuss für Kinder, Jugend, Bildung		
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000 € sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport		
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000 € sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
4. Bau-, Planungs und Umweltausschuss		
a)	Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB	
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
d)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 100.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.